

Coronavirus-Krise

Hinweise für Kulturakteur/innen

Aktualisierung: Stand 3. Juli 2020
(neu: unterstrichen)

Liebe Kulturakteurinnen und -akteure,

wir wissen, wie schwierig die derzeitige Situation ist und damit auch, mit welcher Umsicht in Einrichtungen und Initiativen mit ihr umgegangen wird. Sorgfalt und Augenmaß sind für Sie alle Selbstverständlichkeiten. Die Situation verlangt dennoch von allen viel ab.

Gerne geben wir Ihnen daher folgende Hinweise an die Hand. Bei Nachfragen wenden Sie sich gerne an Carmen Emigholz, Andreas Mackeben oder Christian Kindscher

carmen.emigholz@kultur.bremen.de	361-10227
andreas.mackeben@kultur.bremen.de	361-2717
christian.kindscher@kultur.bremen.de	361-19750

Für Fragen zu Anträgen in dem Fortsetzungsprogramm auf Künstlersoforthilfe (Ziff. 9) stehen Informationen ab dem 8. Juni auf der Homepage des Senators für Kultur zur Verfügung, inkl. FAQs, die regelmäßig aktualisiert werden. Zudem hat der Senator für Kultur einen telefonischen Support eingerichtet: Zentral steht das Bürgertelefon Bremen unter 0421 115 zur Verfügung; die notwendigen Informationen zur Beantwortung von Nachfragen liegen dort vor oder Anrufer/innen werden an den Senator für Kultur weitergeleitet.

Schließung und Betriebseinstellung

1. Die gültige Rechtsverordnung ist beigefügt.

2. **Veranstaltungen**

Die geltende zehnte Rechtsverordnung hat unterschiedliche bisherige Regelungen zu allgemeinen Regelungen zusammengefasst. Dies betrifft auch Veranstaltungen im Kulturbereich.

Seit dem 2. Juli 2020 sind nunmehr nach § 2 der Rechtsverordnung vom 1. Juli 2020 **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach § 2 (2) mit bis 250 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, nach § 2 (3) unter freiem Himmel mit bis zu 400 gleichzeitig anwesenden Personen.**

Dies gilt für alle Kulturveranstaltungen; es gibt keine Sonderregelungen mehr für Veranstaltungen in Kirchen oder Theatern, Konzerthäusern oder Kinos. Die Anforderungen für die Veranstal-

ter/innen sind nunmehr in § 5 für Einrichtungen und in § 2 (2) und (3) für Veranstaltungen geregelt und auch immer dieselben: Die verantwortliche Person, etwa der/die Betreiber/in aber auch der/die Veranstalter/in, hat

1. sicherzustellen, dass die **Abstandsregeln** nach § 1 (1) und (2) eingehalten werden

Hinweis: Dies gilt nicht für **Personen, die in § 1 (2) vom Abstandsgebot ausgenommen und eine Veranstaltung gemeinsam besuchen** (§ 2 (2) und (3) der Rechtsverordnung).

Hinweis: Bei der Ausübung von Sport **und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen**, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten (§ 1 der Rechtsverordnung).

2. ein **Schutz- und Hygienekonzept** nach § 7 (1) zu erstellen (bei Veranstaltungen ein veranstaltungsbezogenes, bei Veranstaltungen in einem Betrieb ein betriebsbezogenes);
3. teilnehmende Personen in **Namenslisten** zum Zweck der Infektionskettenverfolgung nach § 8 zu erfassen – drinnen und draußen.

Für Präsenzveranstaltungen in VHS, Musikschule etc. (§ 18 der Rechtsverordnung) gelten weiterhin **besonderen Regelungen, die der allgemeinen Regelung zu Veranstaltungen in § 2 vorgehen**; Beschränkungen (auch der Teilnehmerzahl) gelten nur wenn und soweit die besonderen Regelungen sie treffen oder auf sie Bezug nehmen.

Großveranstaltungen ab 1000 Personen draußen und drinnen sind nach § 2 (4) der Rechtsverordnung bis 31. Oktober 2020 verboten.

3. Die **Spielzeit für die Theater, Opern und Konzerthäuser** ist in Abstimmung mit den Häusern, die dies wollten, mit Wirkung bis 31. August 2020 beendet worden. Dies bleibt gültig. Weitere Theater und Konzerthäuser, die ebenfalls eine solche Schließung möchten, melden sich bitte im Kulturressort.
4. **Dienstleisterinnen und Dienstleister**, dürfen ihre Leistungen in hierfür vorgesehen eigenen Räumlichkeiten erbringen. Hierzu zählen nach durch das Kulturressort eingeholter Auskunft des Innenressorts/des Ordnungsamtes z.B. **auch Musiklehrer/innen, die zu Hause unterrichten**. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten; es muss ein **Hygieneplan** erstellt werden und dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuweisen.
5. Für **Informationen zur Coronavirus-Krise**: <https://www.bremen.de/corona>

Von Corona-Infektion betroffene Personen

6. Wenn in einer Einrichtung ein **Corona-Verdachtsfall** auftritt oder eine **Kontaktperson** zu einem Corona-Verdachtsfall arbeitet, sind die betreffenden Personen **nach Hause zu schicken**. Sie müssen sich mit einem Arzt in Verbindung setzen. **Evtl. Anordnungen erfolgen von dort oder durch das Gesundheitsamt/Ordnungsamt und sind zu befolgen**. Wer wegen einer **persönlichen Quarantäne-Anordnung Einnahmeausfälle** hat, kann einen **Entschädigungsanspruch** nach dem Infektionsschutzgesetz haben (§ 56). Zuständig ist für die Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt: infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de.

Fördermittel durch besondere Landes- und Bundesprogramme

7. Der **Koalitionsausschuss auf Bundesebene** hat ein **umfangreiches Förderprogramm** („Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“) beschlossen, das auch den Bereich Kultur umfassen wird. Es gibt dazu schon Pressebekanntmachungen der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien. Die Förderprogramme und –kriterien sind aber auf Bundesebene noch in Bearbeitung. Dies wird voraussichtlich bis Juli 2020 geklärt.
8. Der Senat hat am 28. April 2020 den Bremen Fonds beschlossen. Mit ihm sollen kurz- und langfristig die Folgen aus der Coronavirus-Krise – auch für den Kulturbereich – finanziert werden. Das Kulturressort erhebt derzeit die Einnahmeverluste. Die konkreten Förderungen sollen an das Bundesprogramm (Ziff. 7) angepasst werden, um Doppelungen und Lücken zu vermeiden.
9. Der **Senat** hat am 20. März ein **„Zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“** iHv 10 Mio € für durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Kleinstunternehmen, freiberuflich Tätige und Soloselbstständige beschlossen. **Dieses Programm endete mit dem Start des Bundesprogramms (Ziff.9) ab dem 2. April 2020.**
10. Der **Bund** hat am 27. März 2020 ein Programm **„Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“** beschlossen. Das Programm ist auch für **selbständige Künstler/innen** und **unabhängig von der Rechtsform auch für Kultureinrichtungen** zugänglich, wenn sie als **kleine auch gemeinnützige Unternehmen** mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. **Dieses Programm endete am 31. Mai 2020.**
11. Der **Senat** hat am 2. Juni 2020 das **„Fortsetzungsprogramm zur Unterstützung freischaffender Künstlerinnen und Künstler aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise“** beschlossen. Dieses Programm ist **direkt auf die individuellen Bedarfe von Künstler/innen zugeschnitten** und ist und für diejenigen Künstler/innen gedacht ist, bei denen **nicht die fortlaufenden Kosten, sondern die fehlenden Einnahmen das Problem** sind. Einrichtungen, Vereine etc. sind nicht antragsberechtigt.

Voraussetzungen sind ein **Wohnsitz in Bremen oder Bremerhaven** mindestens seit dem 18. März 2020 und eine **wegen der Coronavirus-Krise seit dem 18. März 2020 durch Einkünfteverluste eingetretene wirtschaftliche Notlage**.

Gewährt werden einmalig 3.000 € maximal bei entsprechenden Einkünfteverlusten für den Zeitraum Juni bis August 2020. Ein Zuverdienst bis 1.500 € zzgl bis 500 € pro Kind im Haushalt für Juni bis August insgesamt wird nicht angerechnet. Die Einkünfteverluste müssen nicht mehr durch konkret nachzuweisende entfallende Veranstaltungen etc. nachgewiesen werden. Die notwendigen Angaben müssen zur Rechtssicherheit **versichert** werden.

Anträge können ab 8. Juni 2020 per E-Mail an kuenstlersoforthilfe@kultur.bremen.de oder postal-

lich an Senator für Kultur, Stichwort Künstlersoforthilfe, Altenwall 15/16, 28195 Bremen, eingereicht werden. **Informationen werden am 8. Juni 2020 auf der Homepage des Senators für Kultur** eingestellt, inkl. FAQs. Telefonisch steht zentral das **Bürgertelefon Bremen** unter 0421 115 zur Verfügung; die Informationen liegen dort vor oder werden an den Senator für Kultur weitergeleitet.

12. Die **Bundesbeauftragte für Kultur und Medien** hat Förderprogramme an Coronabedingungen angepasst:

Das **Programm „Neustart“** ermöglicht coronabedingte Investitionen in kleineren und mittleren Kultureinrichtungen. Dieses Programm wird in dem allgemeinen Bundesprogramm (Ziff. 7) aufgehen.

Das **Orchesterprogramm** passt im Haushaltsjahr 2020 das bestehende Programm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“ an die pandemiebedingten Besonderheiten an. Es ermöglicht konzeptionelle Arbeiten oder alternative Vermittlungsformen von Orchestern und Ensembles. Siehe auch: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/aktuelles/hilfe-fuer-freie-orchester-1747976>

13. **Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten:**

- a) **Der Bund hat Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld beschlossen.** Insoweit verweisen wir auf folgenden Link: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>. Nach Rücksprache mit dem Arbeitsressort wird auch **Kultureinrichtungen als Arbeitgeber empfohlen, sich dazu an die für sie zuständige Agentur für Arbeit zu wenden.** Die Differenz zwischen dem Kurzarbeitergeld und dem vollen Gehalt kann, wenn und soweit wirtschaftlich möglich, weiterhin durch die Einrichtungen gezahlt werden. In der Verwendungsnachweisprüfung soll dies grundsätzlich als anerkennungsfähig gelten.
- b) Freiberufliche Künstler/innen haben als Selbständige grundsätzlich die **Möglichkeit sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit** versichern. **Sofern sie dies getan haben** und die Voraussetzungen erfüllen, haben erhalten sie Leistungen als „Arbeitslosengeld I“. Der Antrag kann online gestellt werden. <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>
- c) Freiberufliche Künstler/innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bremen können als Selbständige **Grundsicherung beim Jobcenter** beantragen, wenn sie weniger Arbeit haben als 15 Wochenstunden; **in Notfällen als Soforthilfe ohne Vermögensprüfung** (Details dazu werden im Bund am 27. März endgültig beschlossen). Beinhaltet sind Miete, Grundsicherung von 400-500 €, Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag kann jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich gestellt werden. Der Neuantrag auf Arbeitslosengeld II ist online abrufbar: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2>.

Derzeit sollen die **Jobcenter wegen der Arbeitsbelastung dort nicht persönlich aufgesucht werden.** Die vollständig ausgefüllten Anträge (möglichst mit Nachweisen) sollen in den Briefkasten der zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters eingeworfen werden.

- d) Bremen beabsichtigt nach Klärung mit dem Finanzressort als Vertrauensschutzregelung **für den öffentlichen Bereich eine Fortzahlung bereits vertraglich vereinbarter Honorare** bis auf

weiteres.

- e) Unternehmen und **Selbständige**, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene **steuerliche Hilfsangebote im Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt nutzen**. Dazu gehören:
- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Antrag
 - Stundung fälliger Steuerzahlungen
 - Erlass von Säumniszuschlägen
 - Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- f) Der Senat hat am 31. März 2020) beschlossen, **Mieter/innen öffentlicher Immobilien auf Antrag die Miete zunächst bis zu drei Monaten zinslos zu stunden**. Anträge auf Stundungen sollen in einem schnellen, unbürokratischen Verfahren bewilligt werden. Die **Nachzahlung des gestundeten Betrags** soll innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

14. Für **Projekte** gilt:

- a) Im **Vertrauen auf Projekte** getätigte Ausgaben werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, auch wenn die Projekte nicht stattfinden können.
- b) **Projekte, die nach dem 19. April 2020 anberaumt sind**, sollen weiter vorbereitet werden (falls möglich sollten auch alternative Termine vorüberlegt werden), bis ggf. über die Allgemeinverfügung vom 17. März hinausreichende Entscheidungen getroffen werden. Dabei weiterhin anfallende Kosten werden als Vertrauensschutzregelung **nicht zurückgefordert**, sollten die Projekte doch ausfallen müssen.
- c) **Projekte, die in der Deputation am 10. März 2020 entschieden wurden**, werden kurzfristig bewilligt und die Mittel ausgezahlt. Auch für diese Projekte gelten a) und b).

15. **Persönliche Härtefälle**, denen aufgrund der Einnahmeausfälle nach versuchter Ausschöpfung der genannten derzeitigen Möglichkeiten **Existenznot** droht, **melden sich beim Senator für Kultur**. Dort wird geprüft, ob **Hilfe im Einzelfall** möglich ist.

16. Was in jedem Fall von Kultureinrichtungen und Kulturakteuren getan werden sollte:

Ausfalldokumentation

- Künstlerinnen und Künstler ist zu empfehlen, abgesagte und ausgefallene Veranstaltungen/Aufführungen/Lesungen/Workshops etc. mit Datum, Zeit- und Erlös- Honorarangaben sowie Veranstalter zu dokumentieren;
- Eigene Schätzung der Verluste auf den Monat berechnet;
- Dokumentationen sammeln und im Fall von Notfallförderung einreichen.

Meldung von Einnahmeausfällen bei der Künstlersozialkasse

- Einnahmeneinbußen sollten sofort bei der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Damit sinken auch monatliche Beitragszahlungen.
- Die Künstlersozialkasse ist unbürokratisch bereit, fällige Beiträge zu stunden oder Voraussetzungen für Beitragsabsenkungen abzusenken.
- KSK Formulardownload und Informationen hier: www.kuenstlersozialkasse.de

17. **Zuwendungsempfänger**

Institutionelle Zuwendungsempfänger können ihre Mittel im **vereinfachten Verfahren per E-Mail**

abrufen. Es gilt nach wie vor, dass der Bedarf für die nächsten 2 Monate ausgezahlt werden kann.

Zuwendungsempfänger mit kurzfristigen, besonderen Problemlagen, werden gebeten, diese an die oben genannten Kontaktdaten zu senden.

Arbeitsrechtliche Beratung

18. Die **Arbeitnehmerkammer Bremen** bietet eine Telefonhotline mit arbeitsrechtlichen Informationen an. Unter der Telefonnummer 0421/36301-11 für Bremen bzw. 0471/92235-11 für Bremerhaven erhalten Ratsuchende entsprechende Auskünfte. Zusätzlich beantwortet die Arbeitnehmerkammer unter recht@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremen und bhv@arbeitnehmerkammer.de für die Stadt Bremerhaven auch schriftliche Anfragen.

Darüber hinaus können sich Ratsuchende zu arbeitsrechtlichen Themen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf der Internetseite unter www.arbeitnehmerkammer.de informieren.